

Gestaltungsvorschriften gem. § 89 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

PD, SD
5° - 25°

Pulldach und Satteldach mit einer Dachneigung von 5° bis 25°

Andere Dachformen wie Flach-, Walm- und Krüppelwalmdächer sind unzulässig. Dächer sind nur zulässig mit einer Dachneigung zwischen 5° und 25°. Dachaufbauten sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Solaranlagen. Nicht integrierte Solaranlagen müssen bei Pulldächern um mindestens 1,5 m hinter die Gebäudeflucht zurückspringen. Für untergeordnete Gebäudeteile sind auch andere Dachneigungen und Dachformen zulässig.

Einfriedungen

Einfriedungen sind in Richtung der öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen) nur als geschnittene heimische Laubhecken zulässig. Zäune sind hier ausschließlich in der Hecke integriert oder hinter den Hecken zulässig.